
GEMEINDE ALLMERSBACH IM TAL REMS-MURR-KREIS

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 23.12.2004

Aufgrund von § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) und §1 i.V. mit § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GesBl. S. 582, 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271) und den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.d.F. vom 28. Mai 1996 (GesBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allmersbach im Tal am 23.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Allmersbach im Tal erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Allmersbach im Tal und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Allmersbach im Tal.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze worden festgesetzt

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v.H., |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 350 v.H. |
- der Steuermessbeträge.

§ 3 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- EUR nicht übersteigt,
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,- EUR nicht übersteigt.

§ 4 Sonstige Kleinbeträge

Von der Erhebung der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer wird abgesehen, wenn die Gesamtsteuerschuld für den Schuldner im Kalenderjahr weniger als 2,50 EUR beträgt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung und Festsetzung einer Grundsteuer vom 19.12.1995 und die Satzung über die Erhebung und Festsetzung einer Gewerbesteuer vom 19.12.1995 außer Kraft.

Allmersbach im Tal, den 23. Dez. 2004

gez.
Wörner
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allmersbach im Tal, den 23. Dez. 2004

gez.
Wörner
Bürgermeister